

I Name, Sitz und Zweck

Die Statuten sind in männlicher Form abgefasst und gelten jeweils auch für die weibliche Form.

Art. 01 Name und Sitz

1. Der Schweizerische Klub der Beauceron-Freunde SKBF wurde am 1. Mai 1934 gegründet. Sein Einzugsgebiet erstreckt sich über die ganze Schweiz. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne des Art. 5 ihrer Statuten.
2. Der SKBF ist ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und hat seinen Sitz am Wohnort des jeweiligen Zentralpräsidenten, sofern dessen Wohnsitz in der Schweiz ist. Ist dies nicht der Fall, ist der Sitz am Schweizer Wohnort des Vize-Zentralpräsidenten.

Art. 02 Sektion der SKG

Der SKBF ist ein selbständiger Verein mit eigener Persönlichkeit. Er ist jedoch eine Sektion der SKG.

Art. 03 Zweck

Der Klub bezweckt:

- a) Förderung der Reinzucht des Beaucerons in der Schweiz, nach dem bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) deponierten Standard Nr. 44
- b) die Pflege des Ansehens des Beaucerons in der Öffentlichkeit und Förderung der Haltung und Verbreitung der Rasse im Land
- c) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- d) Durchführung von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht des Beaucerons, dessen Anschaffung, Haltung, Pflege, Erziehung und Ausbildung auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Schweizer Tierschutzgesetzgebung
- f) Förderung der Kontakte zwischen Züchtern und Interessenten
- g) Kontakte mit ausländischen von der FCI anerkannten Klubs der gleichen Rasse

Art. 04 Zweckverfolgung

Der Klub strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Kursen und Förderung des Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern
- b) die Förderung der dezentralen Arbeit im Sinne des SKBF durch Regionalgruppen
- c) Beratung von Interessenten beim Kauf von Beaucerons
- d) Betrieb einer Auskunfts- und Vermittlungsstelle
- e) Überwachung der Einhaltung des Rassestandards und dessen Bekanntgabe an Interessenten
- f) Durchführung von klubinternen und CAC-Ausstellungen, von Leistungsprüfungen und anderen Wettkämpfen
- g) Durchführung von Ankörungen
- h) Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder
- i) Wahl und rassespezifische Ausbildung von Richteranwärtern
- j) Förderung der Teilnahme an Ausstellungen und Wettkämpfen

II Mitgliedschaft

Art. 05 Mitglieder

Als Mitglieder können nur natürliche Personen aufgenommen werden. Unmündige können mit der Zustimmung ihrer Eltern aufgenommen werden und sind ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.

Art. 06 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch die Regionalgruppe. Der Zentralvorstand kann gegen einzelne Aufnahmen das Veto einlegen. In diesem Fall bestimmt die GV des SKBF über die Aufnahme eines Mitgliedes. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden.

Art. 07 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich im Bereich der Zweckbestimmung des SKBF oder um letzteren besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Zentralvorstandes des SKBF durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Für die Ernennung ist eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 08 Antrags-, Stimm- und Wahlrecht

An der Vereinsversammlung hat jedes anwesende Mitglied das Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Jedes Mitglied hat eine Stimme (Mitglieder, Veteranen und Ehrenmitglieder). Stellvertretung ist nicht zulässig.

Art. 09 Weitere Rechte

Die Teilnahme an allen Anlässen steht Mitgliedern und Nichtmitgliedern offen. Von Nichtmitgliedern können höhere Preise und Gebühren verlangt werden.

Art. 10 Pflichten und Datenschutz

a) Pflichten

Mit dem Vereinsbeitritt verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und Reglemente des SKBF sowie der SKG anzuerkennen und zu befolgen. Die Mitglieder verpflichten sich, die vorgesehenen Beiträge und Gebühren, insbesondere den an der Generalversammlung festgesetzten Jahresbeitrag, fristgerecht zu bezahlen und das Ansehen sowie die Interessen des Vereins zu wahren.

B) Datenschutz

Der SKBF erfasst und verwaltet die Personen bezogenen Daten der Mitglieder unter Beachtung der anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung (Clubanmeldung) des Neumitglieds ist seine Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten ausdrücklich erteilt.

Funktionäre des SKBF (Vorstandsmitglieder, Ressortleiter, Ausbilder, etc.) erklären mit der Wahlannahme ihr Einverständnis, dass der SKBF und/oder die SKG sie mit Namen, Adresse, Telefon-Nummer, E-Mailadresse und Funktion publiziert und sich brieflich oder elektronisch an sie richten wird.

Teilnehmer an Klubanlässen (Ausstellungen, Prüfungen, Kurse) erklären mit der Teilnahme ihr Einverständnis, dass der SKBF sie mit Namen und Wohnort im Zusammenhang mit diesen Klubanlässen publiziert (Ranglisten, Teilnehmerlisten)

Art. 11 Jahresbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen zuhanden des Kassiers ihrer RG einen Jahresbeitrag, dessen Mindesthöhe von der Generalversammlung des SKBF festgesetzt wird. Die Regionalgruppen können von ihren Mitgliedern höhere Beiträge verlangen, jedoch maximal den dreifachen Zentralkubbeitrag. Mitglieder, welche mehreren RG angehören, zahlen den Jahresbeitrag in jeder Regionalgruppe. Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Zuchtkommission sind beitragsfrei.
2. Bis zum 30. Juni ist der ganze Jahresbeitrag zahlbar. Vom 1. Juli bis 31. Oktober eintretende Personen bezahlen den halben Beitrag. Die im November und Dezember eintretenden Personen sind bis zum Jahresende beitragsfrei
3. Die Jahresbeiträge sind von den RG bis am 31. Juli an die Zentralkasse des SKBF einzuzahlen. Dem Zentralkassier muss bis am 10. Januar ein bereinigtes Mitgliederverzeichnis (Stand 1. Januar) zugestellt werden.
4. Die Abrechnung und Zahlung an die SKG obliegt dem Zentralkassier und muss gemäss dem von der SKG gegebenen Termin erfolgen.

Art. 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlöscht durch Tod, Auflösung einer juristischen Person, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 13 Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist durch persönliche schriftliche Erklärung an den Präsidenten der Regionalgruppe erfolgen. Kollektive Austritte sind unzulässig.

Art. 14 Streichung

1. Die Streichung eines Mitglieds erfolgt durch den Zentralvorstand.

2. Dem betroffenen Mitglied ist die Streichung schriftlich bekannt zu geben. Ausser in Fällen wegen Nichterfüllung der finanziellen Verpflichtungen besteht die Möglichkeit, gegen diesen Beschluss innerhalb von 30 Tagen (Datum Poststempel) Rekurs zu erheben. Dieser muss schriftlich an den Präsidenten des Zentralvorstands zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung eingereicht werden. Er ist mit einem Antrag und einer kurzen Begründung zu versehen. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.
3. Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Klubs aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Art. 15 Ausschluss

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Zentral-Klub

1. Gründe

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

1. Wer gegen Zweck, Ziele und Interessen des SKBF auf grobe Weise verstösst, kann aus dem SKBF ausgeschlossen werden.
2. Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des ZV durch die Generalversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Als Ausschlussgründe gelten insbesondere:
 - a) Grobe Verstösse gegen die Interessen, das Ansehen, die Statuten und verbindliche Reglemente des SKBF;
 - b) wissentlich unwahre Angaben beim Verkauf von Hunden und bei der Ausstellung von Dokumenten sowie die Fälschung von solchen;
 - c) ungebührliche Kritik oder Täuschung der Richter an Ausstellungen und Prüfungen;
 - d) böswillige Benachteiligung oder Herabsetzung von Mitbewerbern an Ausstellungen und Prüfungen;
 - e) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des SKBF oder seiner Organe und Regionalgruppen durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.
4. Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.
5. Trifft der Ausschluss einen Funktionär des SKBF oder einer Regionalgruppe, so ist er in seinen Funktionen sofort freigestellt.

2. Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Verfahren

Der ZV stellt nach Anhörung der Parteien zuhanden der nächsten Generalversammlung den Antrag auf Ausschluss. Der Name des auszuschliessenden Mitgliedes ist auf der Traktandenliste zu erwähnen. Die Generalversammlung entscheidet mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung eines Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen mit Hinweis darauf, dass es ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der GV in mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

4. Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Gegen diesen Entscheid steht der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen. Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Der Rekurs ist innert 30 Tagen seit Mitteilung des angefochtenen Entscheides in drei Exemplaren an die Geschäftsstelle der SKG einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag sowie eine ausreichende Begründung enthalten. Zudem sind sämtliche Beweismittel zu nennen und soweit möglich beizufügen.

5. Publikation

Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen der SKG bekannt zu geben. Beschliesst der Klub einen Ausschluss, obliegt ihm die Publikation in den Organen der SKG.

III Haftbarkeit

Art. 16 Haftung

1. Für die Verbindlichkeiten des SKBF haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
2. Gemäss Statuten der SKG haftet diese nicht für Verbindlichkeiten des SKBF und seiner RG, umgekehrt haften der SKBF resp. die RG nicht für die Verbindlichkeiten der SKG. Der SKBF haftet nicht für die Verbindlichkeiten seiner RG, wie auch diese nicht für den SKBF oder untereinander haften.

IV Organisation

Art. 17 Organe

Die Organe des SKBF sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Zentralvorstand
- c) die Zuchtkommission
- d) die Rechnungsrevisoren

Art. 18 Generalversammlung

Die GV bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit und das jederzeitige Abberufungsrecht.

Art. 19 Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche GV wird im ersten Quartal, zwischen dem 11. März und dem 30. April, nach der Generalversammlungen der Regionalgruppen, abgehalten. (siehe Tabelle)

Art. 20 Einberufung

Die Einberufung der ordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand. Das Datum der GV muss auf der Webseite des SKBF mindestens 60 Tage im Voraus publiziert werden. Die schriftliche Einladung samt Traktandenliste und eine Zusammenfassung des Kassaberichtes ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem für die Versammlung festgelegten Termin zuzustellen (Datum des Poststempels). Einladungen per E-Mail sind möglich. Über Geschäfte, die nicht auf der Trak-

tandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden. Sie können jedoch dem ZV-Vorstand zur Prüfung und Antragstellung an die nächste GV überwiesen werden. (siehe Tabelle)

Art. 21 Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch Beschluss des Zentralvorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche GV ist innert vier Monaten nach Antragsstellung durchzuführen. Es werden ausschliesslich die im Begehren eingegebenen Traktanden behandelt.

Die Einberufung der ausserordentlichen GV erfolgt in jedem Fall durch den Zentralvorstand mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung durch schriftliche Einladung und Publikation auf der Webseite des SKBF unter Bekanntgabe der Traktanden.

Art. 22 Anträge

Anträge zuhanden der Generalversammlung können nur durch den Zentralvorstand, die Kommissionen und Regionalgruppen gestellt werden. Anträge der Regionalgruppen müssen bis spätestens dem 31. Dezember des Vorjahres (Einschreiben, Datum des Poststempels) dem Zentralpräsidenten eingereicht werden.

Art. 23 Der GV obliegen folgende Geschäfte zur Behandlung

- Wahl der Stimmenzähler
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Präsidenten der Zuchtkommission
- Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnungen (Zentralklub, Zuchtkasse) und Revisorenbericht. Déchargeerteilung an Kassiere und Vorstand
- Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Beitragsquoten der RG an den SKBF
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes

- Wahlen
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Vize-Zentralpräsidenten
 - c) des Zentralkassiers
 - d) des Zentralsekretärs
 - e) der Beisitzer
 - f) der Revisoren* und des Ersatzrevisors
 - g) des Zuchtkommissionspräsidenten
 - h) des Vize-Zuchtkommissionspräsidenten
 - i) der Mitglieder der Zuchtkommission
 - j) der Delegierten, Ausstellungsrichter-Anwärter und Prüfungsrichter-anwärter
- Statutenänderungen
- Anträge aus jeder RG des Zentralvorstands, der Kommissionen und Regionalgruppen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und Veteranen
- Entscheid über Rekurse und/oder Ausschluss eines Mitglieds
- Auflösung des Klubs
- Varia

** Je ein Revisor aus jeder Regionalgruppe, diese sollten auch Revisoren der Regionalgruppen sein.*

Art. 24 Geschäftsordnung

a) Für die Verhandlungen der GV gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Einladungen werden durch den Präsidenten erlassen, der die Verhandlungen formell eröffnet und leitet.
2. Jedes Geschäft muss termingerecht angekündigt sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann unter Varia diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.
3. Jede statutenkonform einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Sie beschliesst mit einfachem Mehr der gültigen Stimmen. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.
4. Die GV entscheidet in allen Fällen in offener Abstimmung, sofern sie nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Sachgeschäften der Präsident, bei Wahlen das Los.
5. Die Vorstandsmitglieder nehmen an der Genehmigung der Berichte und an den Décharge-Erteilungen der Kassiere und des Vorstandes nicht teil.

6. Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, so dass wichtige Informationen und Handlungen jederzeit nachvollziehbar sind.

b) Für die Verhandlungen des Zentralvorstandes und der Kommissionen gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Vorstand (die Kommission) ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordentlich einberufen ist und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.
2. Aus wichtigem Grund kann die Einberufung der Sitzung formfrei erfolgen.
3. Beschlüsse können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden.
4. Über alle Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, so dass wichtige Informationen und Handlungen jederzeit nachvollziehbar sind.

Art. 25 Zentralvorstand

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern:

- Zentralpräsident
- Vize-Zentralpräsident
- Zentralsekretär
- Zentralkassier
- Beisitzern

Jede Regionalgruppe hat Anrecht auf angemessene Vertretung im Zentralvorstand.

Der Zentralpräsident soll Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung C, mit Wohnsitz in der Schweiz sein. In Ausnahme fällen können Schweizer Bürger mit ausländischem Wohnsitz zum Zentral-Präsident gewählt werden. Für diese Wahl ist die Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich und der Vize-Präsident muss seinen Wohnsitz in der Schweiz haben.

Art. 26 Amtsdauer und Pflichten

1. Der Zentralvorstand wird für die Dauer von 3 Jahren von der GV gewählt. Sein Einsatz beginnt nach der GV bis zum Ende der letzten GV seiner Amtsdauer. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ersatzwahlen während der Amtsdauer vollendet der Neugewählte die Amtsdauer des Vorgängers.
2. Der ZV leitet den SKBF in strategischer und operativer Hinsicht. Er ist der GV kollektiv für eine richtige Geschäftsführung verantwortlich

3. Der ZV übt in allen Belangen die Oberaufsicht aus und ist der GV für eine sorgfältige Geschäftsführung und Vermögensverwaltung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere:
 - a) die Vertretung des SKBF nach aussen, gegenüber andern Rasseklubs, der SKG und den ausländischen von der FCI anerkannten Beauceron-Klubs
 - b) die Vorbereitung der Geschäfte der GV und Antragstellung an dieselbe
 - c) die Anerkennung von neuer Regionalgruppen, sowie die Genehmigung ihrer Statuten
 - d) die Durchführung von Kursen für Ausstellungs- und Wesensrichter sowie die Überwachung bzw. Durchführung der entsprechenden Richterprüfungen in Zusammenarbeit mit der Zuchtkommission
 - e) die Aufstellung und Genehmigung von Reglementen und Weisungen, sofern diese nicht in die Kompetenz der GV fallen
 - f) Führung einer Webseite als Publikationsorgan des SKBF
 - g) der Entscheid über Rekurse und Beschwerden, soweit ihm solche durch Statuten oder Reglemente zugewiesen werden

Der Präsident, der Sekretär sowie der Präsident der Zuchtkommission sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG (HUNDE) und der Fédération Romande de Cynologie (Cynologie Romande) zu abonnieren. Die Kosten trägt der Verein.

Art. 27 Verhandlungen und Beschlüsse

1. Der ZV versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Eine Sitzung muss ebenfalls einberufen werden, wenn drei seiner Mitglieder es verlangen. Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.
2. Der ZV ist beschlussfähig, wenn er mindestens 10 Tage vorher unter Angabe der Traktanden eingeladen wurde und mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Dringende Beschlüsse ausserhalb einer ordentlichen ZV-Sitzung können ausnahmsweise auch durch schriftliche Stimmabgabe oder in einem telefonischen Konferenzgespräch erfolgen.
3. Über Verhandlungen an den ZV-Sitzungen kann Stillschweigen vereinbart werden.

4. In den Ausstand tritt, wer persönlich oder wirtschaftlichen von einem Beschluss betroffen ist.
5. Bei Abstimmungen herrscht Stimmzwang. Der ZV fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Art. 28 Übertragung von Aufgaben und Arbeiten

1. Der ZV ist berechtigt, unter seiner Verantwortlichkeit die Erledigung von Aufgaben und Arbeiten an Kommissionen, temporäre Arbeitsausschüsse oder einzelne Mitglieder des ZV zu übertragen und gegebenenfalls Spezialisten für Aufgaben beizuziehen, die nicht Mitglieder des SKBF zu sein brauchen.
2. Kommissionen und Arbeitsausschüsse bestehen in der Regel aus fünf Personen.
3. Die Amtsdauer von Kommissionen fällt mit derjenigen des ZV zusammen.
4. Der ZV hält die Aufgaben und Befugnisse von durch ihn eingesetzten Kommissionen und temporären Arbeitsausschüssen nötigenfalls in einem Reglement fest.

Art. 29 Zentralpräsident

Dem Zentralpräsidenten obliegt:

- die Leitung und Verantwortung der gesamten Tätigkeit des Zentralclubs und die Erstattung des Jahresberichtes
- die Vorbereitung der Geschäfte für die Zentralvorstandssitzungen und GV
- die Leitung von Sitzungen und GV
- die Vertretung des Vereins nach aussen.
- mit einem weiteren Vorstandsmitglied führt er die rechtsgültige Unterschrift des Vereins.

Art. 30 Vize-Zentralpräsident

Der Vize-Zentralpräsident vertritt den Zentralpräsidenten im Verhinderungsfalle. Es können ihm auch weitere Aufgaben übertragen werden.

Art. 31 Zentralsekretär

Dem Zentralsekretär obliegt:

- die Führung der Protokolle der Vereinssitzungen und GV und ist zusammen mit dem Präsidenten für die Erledigung der Korrespondenz zuständig.
- die Erledigung weiterer schriftlicher Vereinsarbeiten
- die Archivierung der Protokolle, Jahresberichte, Korrespondenzen, Reglemente und Änderungen der Reglemente

Art. 32 Zentralkassier

1. Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen und verwaltet das Vereinsvermögen. Laufende Geschäfte erledigt er selbständig.
2. Am Schluss des Rechnungsjahres hat er die Rechnung abzuschliessen und sie den Revisoren zur Prüfung vorzulegen.
3. Er erstellt in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten die Bilanz und das Budget
4. Er führt das Mitgliederverzeichnis auf Grundlage der von den Regionalgruppen eingereichten Mitgliederlisten und erledigt alle im Zusammenhang mit dem Mitgliederwesen anfallenden Arbeiten. Art. 28 Abs. 1 bleibt vorbehalten (Übertragung von Arbeiten).
5. Dem Verein ist er für durch sein Verschulden entstandenen Schaden haftbar.

Art. 33 Vertreter der Regionalgruppen

Der Vorstand jeder RG delegiert aus seinen Reihen einen Vertreter in den Zentralvorstand, der die spezifischen Interessen der RG vertritt und hilft, die im Zentralvorstand gefassten Entschlüsse im eigenen Vorstand umzusetzen. Diese Vertreter können im Zentralvorstand auch die Funktion des Zentralpräsidenten, Vize-Zentralpräsidenten, Zentralsekretärs oder Zentralkassiers bekleiden, ansonsten sind sie Beisitzer, denen der Zentralvorstand die Erledigung einzelner Geschäfte übertragen kann.

Art. 34 Kommissionen

Für spezielle Belange oder Geschäfte können Kommissionen gebildet werden. Kommissionen haben keine eigene Entscheidungskompetenz.

Art. 35 Rechnungsrevisoren

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren und 1 Ersatzrevisor. Die Amtsdauer fällt mit derjenigen des Zentralvorstandes zusammen. Die Revisoren können wiedergewählt werden. Sie prüfen die gesamte Vereinsrechnung und erstatten an der GV schriftlichen Bericht mit Antrag.

Art. 36 Zuchtkommission

Die Zuchtkommission besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Jede Regionalgruppe muss in der Zuchtkommission mit mindestens einem Mitglied vertreten sein. Die Zuchtkommission konstituiert sich selbst. Der Präsident und Vizepräsident werden durch die Generalversammlung gewählt. Rechte und Pflichten der Zuchtkommission sind im Reglement „Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen“ des SKBF geregelt. Die Wahl und die Ausbildung von Ausstellungsrichtern und Anwärtern richtet sich nach Art. 42–45 der SKG-Statuten sowie der Ausstellungsrichter-Ordnung (ARO) der SKG.

Zuständig für die Wahl von Richtern und Anwärtern ist in jedem Falle die GV des SKBF.

Art. 37 Zuchtkommissionspräsident

1. Der Zuchtkommissionspräsident leitet die Zuchtkommission und überwacht deren Geschäfte und Aufgaben. Über Rechte und Pflichten geben die „Ergänzenden Zucht- und Körbestimmungen“ des SKBF Auskunft.
2. Der Präsident der ZK ist gleichzeitig Zuchtberater und ordnet im Einvernehmen mit der ZK die Körungen und den Einsatz der Wesens- und Formwertrichter und andere Tests (DNA, MERLE, etc) an. Im Einvernehmen mit dem ZV ist er für den Einsatz der Ausstellungsrichter sowie der Anwärter zuständig; er organisiert und überwacht die Aus- und Weiterbildung der Ausstellungsrichter und der Ausstellungsrichter-Anwärter.
3. Im Weiteren führt der Präsident der ZK oder nötigenfalls ein anderes ZK-Mitglied die Zuchtadministration und erledigt die laufenden Geschäfte. Art. 34 Abs. 1 bleibt vorbehalten.
4. Ebenso hat sich der Präsident der ZK über den Stand der Beauceronzucht im In- und Ausland auf dem Laufenden zu halten und den Mitgliedern in Fragen der Zucht und Aufzucht mit seinem Rat beizustehen. Ihm untersteht die Zuchtberatung für die ganze Schweiz.

Art. 38 Fachleiter Wesensbeurteilung

1. Der Fachleiter Wesensbeurteilung koordiniert in Zusammenarbeit mit dem ZK-Präsidenten sowie den Wesensrichtern bzw. den organisierenden Regionalgruppen die durchzuführenden Wesensprüfungen.
2. Er ist im Einvernehmen mit der ZK für den Einsatz der Wesensrichter und Anwärter zuständig und organisiert und überwacht die Aus- und Weiterbildung der Wesensrichter und Wesensrichter-Anwärter.
3. Er ist von Amtes wegen Mitglied der ZK

Art. 39 Entschädigungen

1. Die Mitglieder des ZV und der ZK sind von der Zahlung des Jahresbeitrages befreit.
2. Die Mitglieder des ZV, der Kommissionen, der temporären Arbeitsausschüsse sowie die Revisoren erhalten zu allen Sitzungen und Veranstaltungen, zu denen sie aufgeboden werden (ausgenommen Teilnehmer an Aus- und Weiterbildungskursen) die Rückvergütung gemäss dem vom ZV erlassenen Spesenreglement.
3. Sofern es besondere Gegebenheiten erfordern, kann der ZV ausnahmsweise anstelle der Bahnauslagen eine angemessene Kilometer-Entschädigung festlegen.
4. In besonderen Fällen können Beauftragten eine dem Arbeitsaufwand entsprechende Entschädigung zugesprochen werden. Der ZV erlässt ein entsprechendes Reglement.

Art. 40 Das Vereinsjahr

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Die GV findet im ersten Quartal des Folgejahres statt; jedoch erst nach den Generalversammlungen der Regionalgruppen. Der Ort wird von Zentralvorstand bestimmt.

Das Vereinsjahr der Regionalgruppen ist identisch mit dem Kalenderjahr. Die Generalversammlungen der Regionalgruppen finden bis spätestens dem 10. März des Folgejahres statt. (siehe Tabelle)

V. Regionalgruppen

Art. 41 Regionalgruppen

1. Der SKBF gliedert sich in Regionalgruppen (RG), deren Gebietszuteilung durch den Zentralvorstand des SKBF bestimmt wird. Über die Auflösung von Regionalgruppen bestimmt die Generalversammlung (GV) des SKBF endgültig.
2. Die RG sind gemäss den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen als eigenständige Vereine konstituiert. Die Rechte und Pflichten der Regionalgruppen gemäss diesen Statuten sind in den Regionalgruppenstatuten festzulegen.

Art. 42 Sinn und Zweck

1. Auf regionaler Ebene sind die Regionalgruppen des SKBF für die Zweckerfüllung gemäss Art. 3 zuständig.
2. Die Regionalgruppen haben als Tätigkeitsgebiet die in den Organisations-Statuten umschriebenen Regionen.
3. Die Gründung einer Regionalgruppe bedarf mindestens 20 Mitglieder. Mitglieder einer Regionalgruppe sind gleichzeitig Mitglieder im SKBF.

Art. 43 Organisation und Stellung zum SKBF

1. Die Regionalgruppen sind gemäss den durch diese Statuten festgelegten Bestimmungen sowie auf Grund des vom SKBF-Zentralvorstand erlassenen RG-Statuts als Vereine konstituiert und geniessen eigene Rechtspersönlichkeit.
2. Im Verhältnis gegenüber SKBF und SKG stellen die Ortgruppen eine rein interne Institution des SKBF dar, welchen insbesondere gegenüber der SKG nicht die Stellung einer selbständigen Sektion zukommt.
3. Die Gründung einer Regionalgruppe muss vom ZV genehmigt werden. Das vom ZV erlassene RG-Statut ist verbindlich. Erlassen die Regionalgruppen zusätzliche Statuten, unterliegen auch diese der Genehmigung durch den ZV.
4. Die Regionalgruppen sind in ihrer Kassenführung selbständig, liefern aber der SKBF-Zentralkasse jährlich ein Verzeichnis der Mitglieder, einen Jahresbericht und eine Kopie des Jahresabschlusses der Vereinsrechnung ab. Für Verbindlichkeiten einer RG haftet das Vermögen des SKBF nicht.
5. Die RG sind berechtigt, von ihren Mitgliedern einen Jahresbeitrag zu verlangen.

6. Sie sind verpflichtet, den von der GV des SKBF festgelegten Beitrag-quoten an die Kasse des SKBF weiterzuleiten.
7. Die Regionalgruppen verpflichten sich, für die Ziele des SKBF einzu-treten und dessen Reglemente und Anordnungen zu befolgen.
8. Der SKBF-ZV kann den Regionalgruppen die Durchführung kynologi-scher Veranstaltungen (Ausstellungen, Hundesportprüfungen) über-tragen.

Art. 44 Finanzielle Unterstützung der Regionalgruppen

RG, welche durch die Kasse des SKBF unterstützt werden wollen, richten ein entsprechendes Gesuch unter Beilage einer Kopie der Buchhaltung des letz-ten abgeschlossenen Vereinsjahres an den Zentralvorstand des SKBF. Der Zentralvorstand stellt einen Antrag an die GV.

Beiträge an die RG bis CHF 300.- kann der Zentralvorstand in eigener Kom-petenz definitiv bewilligen. Dieser Betrag kann von der GV angepasst werden.

Art. 45 Kommunikation zwischen den RG und dem Zentralvorstand

Die Präsidenten der RG sind für einen geregelten Verkehr zwischen den RG und dem Zentralvorstand verantwortlich. Sie melden dem Zentralpräsidenten die Zusammensetzung respektive Änderungen in ihrem Vorstand umgehend.

Die Präsidenten der RG erstatten dem Zentralpräsidenten schriftlich Bericht über das vergangene Vereinsjahr. Dieser Jahresbericht muss bis spätestens 30 Tage vor der GV eingereicht sein. (siehe Tabelle)

Art. 46 Verstösse

1. Kommt eine Regionalgruppe ihren Verpflichtungen gegenüber dem SKBF nicht nach, kann der ZV des SKBF die Einberufung einer Gene-ralversammlung verlangen. Weigert sich der Vorstand, kann der ZV eine solche selbst einberufen, dort seinen Standpunkt vertreten und Anträge stellen.
2. Führen diese Massnahmen nicht zum Ziel, und beharrt die Regional-gruppe auf ihrem pflichtwidrigen Verhalten, so kann sie vom ZV des SKBF aufgelöst werden.
3. Gegen diesen Beschluss kann die betroffene Regionalgruppe innert 30 Tagen beim ZV des SKBF Rekurs zuhanden der nächsten ordentli-

chen Generalversammlung einreichen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung. Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

4. Regionalgruppen, denen die Bildung eines Vorstandes nicht möglich ist, können vom ZV vorübergehend sistiert werden. Kann die Sistierung innert 3 Jahren nicht aufgehoben werden, hat die Auflösung zu erfolgen.

Art. 47 Folgen einer Auflösung

1. Bei der Auflösung einer Regionalgruppe darf ein allenfalls noch vorhandenes Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Zentralvorstand des SKBF zur Verwaltung zu übergeben.
2. Bildet sich innert fünf Jahren im gleichen Einzugsgebiet eine neue Regionalgruppe, so kann sie beim ZV des SKBF das Begehren um Aushängung des Vermögens der aufgelösten Ortgruppe stellen.
3. Falls sich keine neue Regionalgruppe bildet, verfällt das Vermögen dem SKBF.

VIII. Spezielle Bestimmungen

Art. 48 weitere Bestimmungen

Nachstehend aufgeführte jeweils Reglemente bilden integrierende Bestandteile der Statuten:

- a) Zuchtreglement des SKBF sowie allfällige weitere Reglemente für Beaucerons
- b) Reglemente über die Wesensprüfung und die Ankörung beim Beauceron
- c) Prüfungsordnungen der SKG, der FCI
- d) Reglement für Ausstellungen der SKG, bzw. die vom ZV des SKBF dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen
- e) Zuchtreglement der SKG
- f) Datenschutzreglement der SKG

V Statutenrevision

Art. 49 Statutenrevision

Die Änderung der Statuten kann nach rechtzeitiger Ankündigung als besonderes Traktandum jederzeit durch die GV des SKBF beschlossen werden. Solche Beschlüsse erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Alle Statutenänderungen unterstehen der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.

VI Auflösung des Klubs

Art. 50 Auflösung des SKBF

Für die Auflösung des Klubs muss eine eigens zu diesem Zweck bestimmte GV des SKBF einberufen werden. Eine Auflösung bedingt die Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder.

Art. 51 Auflösung des Klubvermögens

Ein allfällig vorhandenes Klubvermögen darf nicht an die Mitglieder verteilt werden. Es ist dem Zentralvorstand der SKG zur Verwaltung zu übergeben. Bildet sich innert 5 Jahren ein neuer Klub mit vergleichbaren Zweckbestimmungen wie der aufgelöste Klub, so kann dieser nach der Aufnahme durch die SKG beim Zentralvorstand der SKG ein Begehren um Aushändigung des Vermögens des aufgelösten Klubs stellen.

Falls innert dieser Frist kein neuer Klub gegründet wird, fällt das Vermögen an die Albert-Heim-Stiftung der SKG.

VII Kalender

Art. 52 Fristentabelle für die Generalversammlungen der Regionalgruppen und des Zentralklubs

Grundsätzliches :

- 1) Die Termine und Fristen der nachfolgenden Tabelle sind verbindlich.
- 2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens 30 Tage vor der GV erfolgen.

3) Die Generalversammlung bestimmt jeweils Ort und Datum der nächsten Generalversammlung.

Daten	Regionalgruppen	Zentralklub
Januar 01-15	Jahresabschluss der Buchhaltung Kassarevision Jahresberichte	
Januar 16-31	Vorbereitung und Einladung zur GV	
Februar 01- 15		Jahresabschluss der Buchhaltung Kassarevision Jahresberichte
Februar 16- 28		Vorbereitung und Einladung zur GV
01-15 03	Tenue de l'AG du GR Envoi PV , copie documents et propositions au CC et publica-	Reception données de GR Rapports et propositions

	tion	
16-31 03		Elaboration et envoi de la convocation à l'AG du Club
01-15 04		
16-30 04		Tenue de l'AG du Club Publication du PV

VIII Schlussbestimmungen

Art. 53 Referenztext

Lassen der deutsche und / oder der französische Text eine unterschiedliche Interpretation zu, so gilt der deutsche Text als Originalfassung.

Art. 54 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten nach ihrer Genehmigung durch die GV des SKBF vom 10. März 2018 und nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG sofort in Kraft.

Art. 55 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten der neuen Statuten werden die bisherigen Statuten vom 29.10.2005 / 25.10.2006 und die den Statuten widersprechenden Vorschriften aufgehoben.

Ort, Datum.....

Im Namen des Zentralvorstands des SKBF:

Die Zentralpräsidentin:

Mitglied Zentralvorstand:

.....

.....

Die an der Generalversammlung des Schweizerischen Klubs der Beauceron-Freunde am 10. März 2018 angenommenen Statuten stehen nicht in Widerspruch zu den SKG-Statuten. Sie werden im Sinn von Art. 6 Abs. 2 SKG-Statuten durch den Zentralvorstand genehmigt.

Bern,

Im Namen des Zentralvorstandes

Präsident

Vizepräsident

.....

.....